

Inhalt

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung im Kindesalter, Sozialmanagement, Supervision und Religionspädagogik	154
--	-----

Vereinbarungen

Rahmenvereinbarung	154
--------------------------	-----

Berichtigungen

Kirchliches Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung	156
---	-----

Bekanntmachungen

Gesetzes- und Verordnungsblatt Terminplan 2016.....	157
Pfarrstellenfinanzierungsvermögen (PSF) Zinsabsenkung ab 1. Januar 2016	157
Gemeinderücklagenfonds (GRF) Zinsabsenkung ab 1. Januar 2016	157
Kollektenplan für das Jahr 2016.....	157
Hinweise zur 57. Aktion „Brot für die Welt“ 2015/2016.....	159
Wort des Landesbischofs zur 57. Aktion „Brot für die Welt“ 2015/2016.....	159

Stellenausschreibungen

Personalnachrichten

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung im Kindesalter, Sozialmanagement, Supervision und Religionspädagogik

Vom 22. September 2015

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 6 Nr. 3 des Kirchlichen Gesetzes über die Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-G) vom 24. April 2010 (GVBl. S. 111), geändert am 19. April 2013 (GVBl. S. 126), folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung im Kindesalter, Sozialmanagement, Supervision und Religionspädagogik vom 27. November 2012 (GVBl. 2013 S. 2 und Nr. 1a/2013 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 58 Landeshochschulgesetz – LHG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 59 Landeshochschulgesetz – LHG)“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 6 Nr. 3 wird die Angabe „gem. § 34 Abs. 2 LHG“ durch die Angabe „gem. § 32 Abs. 5 Satz 4 LHG“ ersetzt.
3. § 18 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
4. In § 18 wird folgender Absatz 3 a) eingefügt:
„(3 a) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen und ausländischen staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.“
5. In § 18 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „auf Antrag“ folgende Worte eingefügt:
„bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte.“

6. In § 21 Abs. 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 34 Abs. 2 LHG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 32 Abs. 5 Satz 4 LHG)“ ersetzt.
7. In § 22 Abs. 3 Nr. 4 wird die Angabe „nach § 34 Abs. 2 LHG“ durch die Angabe „nach § 32 Abs. 5 Satz 4 LHG“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend am 1. September 2015 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. September 2015

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Vereinbarungen

Rahmenvereinbarung

zwischen
dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
und der
Diözese Rottenburg-Stuttgart,
Erzdiözese Freiburg,
Evangelischen Landeskirche in Baden
Evangelischen Landeskirche in Württemberg
(im Folgenden: Kirchen)

über die Zusammenarbeit im Rahmen der Ganztagsschule gem. § 4 a Schulgesetz.

Präambel

- (1) Die Kirchen unterstützen das Ziel der Landesregierung, Ganztagsschulen intensiv mit außerschulischen Partnern zu vernetzen. Ihrem Auftrag entsprechend nehmen die Kirchen dabei Verantwortung für eine gemeinwesen- und wertorientierte Gestaltung von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten an der Ganztagsschule wahr.
- (2) Grundlage dieser Rahmenvereinbarung sind zum einen die Rahmenvereinbarung „Kooperationsoffensive Ganztagsschule“ vom 2. Juni 2014 und zum anderen ggf. weitere Rahmenvereinbarungen, sofern diese von den Kirchen unterzeichnet werden. Daher regelt die vorliegende Rahmenvereinbarung lediglich solche Aspekte, die nicht bereits in einer anderen Rahmenvereinbarung geregelt sind.
- (3) Über die in den Rahmenvereinbarungen gem. Absatz 2 geregelten Fragen hinaus kommt den Kirchen

eine besondere Bildungsverantwortung gem. ihrer in Artikel 12 Abs. 2 Landesverfassung normierten Rolle als verantwortliche Träger der Erziehung zu, die sie im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechtes gem. Artikel 140 Grundgesetz i. V. mit Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung, gem. Artikel 5 Landesverfassung und gem. Artikel 1 Abs. 2 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg wahrnehmen.

(4) Die vorliegende Rahmenvereinbarung verdeutlicht, wie die Bildungspartnerschaft von Staat und Kirchen an der Ganztagschule umgesetzt werden kann. Die heutige religionsplurale Situation in Baden-Württemberg wird von den Kirchen begrüßt; sie verstehen sich als Anwälte der Pluralität in der Gesellschaft.

§ 1

Potentiale der Kirchen

(1) Die Kirchen mit ihren über sieben Millionen Mitgliedern, ihrem Netz von etwa 4.000 Kirchengemeinden sowie zahlreichen kirchlichen Einrichtungen sind zentrale gesellschaftliche Akteure in Baden-Württemberg. Sie sind religiös-konfessionell positioniert, in ihren Angeboten an der Ganztagschule aber stets für alle Schülerinnen und Schüler offen.

(2) Ausgangspunkt des kirchlichen Engagements sind die Schülerinnen und Schüler. Kirchliche Kooperationsangebote sind von einem ganzheitlichen Blick auf das Kind auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes geprägt. In besonderer Weise setzen sich die Kirchen für Fragen der Lebensorientierung und der sozialen Verantwortung ein, sie legen daher besonderen Wert auf personale und soziale Kompetenzen, partizipative Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowie auf verlässliche Beziehungen.

(3) Innerhalb der Kirchen sind ihre örtlichen Kirchengemeinden sowie vielfältige weitere Einrichtungen und Organisationen tätig, beispielsweise Jugendverbände und Jugendwerke, Familienbildungsstätten, Kirchenmusikverbände, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Hilfswerke, Caritas und Diakonie. Als Partner, die vor Ort nach der Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung tätig werden können, kommen alle Einrichtungen und Organisationen in Betracht, die den Kirchen zugeordnet sind.

(4) Für Kooperationsprojekte können sowohl Räume der Schule als auch der Kirchen (z. B. Gemeindehaus, Jugendräume, Kirchengebäude) für das Ganztagsangebot genutzt werden. Schule und Kirchen stellen einander für die Ganztagsangebote in der Regel ihre Räume, je nach örtlichen Gegebenheiten, zur Durchführung der Ganztagesangebote gegenseitig zur Verfügung.

§ 2

Rahmenbedingungen

(1) Die Landeskirchen bzw. Diözesen unterstützen die örtlichen kirchlichen Partner, das Kultusministerium die Schulen bestmöglich dahingehend, dass qualitätsvolle Ganztagsangebote mit geklärten Rahmenbedin-

gungen stattfinden können und dass Kontinuität und Verlässlichkeit der Angebote gewährleistet sind. Solche Angebote können beispielweise Übungsphasen, Förderzeiten, Bildungszeiten, Aktivpausen und Kreativzeiten umfassen.

(2) Um die Qualität der Ganztagsangebote zu sichern, sollen die eingesetzten Personen der kirchlichen Partner möglichst über einen Nachweis ihrer Qualifikation verfügen, beispielsweise die bundesweit anerkannte Jugendleitercard Juleica. Alternativ kann auf Personen mit langjähriger Praxiserfahrung zurückgegriffen werden. Einbezogen werden sollen, soweit möglich, auch Mitarbeitende der freiwilligen Dienste (BFD, FSJ, FÖJ usw.) sowie Schülermentorinnen bzw. Schülermentoren aus weiterführenden Schulen. Die Einzelheiten werden vor Ort zwischen Schule und kirchlichem Partner vereinbart.

(3) Die eingesetzten Mittel aus der Monetarisierung von Lehrerwochenstunden werden in der Regel als Pauschalleistung an die kirchlichen Partner gezahlt. Diese regeln den Einsatz und die Vergütung der entsprechenden Personen (beruflich Tätige, ehrenamtlich Tätige oder Honorarkräfte) eigenständig.

§ 3

Angebote kirchlicher Partner an der Ganztagschule

(1) Grundsätzlich sind kirchliche Angebote an der Ganztagschule in großer Breite möglich, sie beinhalten beispielsweise Gruppenspiele, soziale Gruppenarbeit, Sport, Tanz, Erlebnispädagogik, Projektarbeit, Sucht- und Gewaltprävention, Basteln, Kunst, Musik und ähnliche Aktivitäten. Die Kirchen wirken mit ihren Ganztagesangeboten im Sinne des Schulgesetzes am staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag mit. Danach ist in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortung, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen. Dies erfolgt auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte. Für solche Angebote können staatliche Mittel aus monetarisierten Lehrerwochenstunden eingesetzt werden.

(2) Darüber hinaus sind kirchliche Angebote mit weltanschaulich-religiöser Prägung auf freiwilliger Basis möglich.

(3) Die kirchlichen Partner gewährleisten Transparenz im Blick auf die Inhalte ihrer Ganztagsangebote. Insbesondere kann die jeweilige Schulleitung jederzeit Einblick in die konkreten Aktivitäten nehmen. Die kirchlichen Partner sind bereit, an Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Evaluation aktiv mitzuwirken.

§ 4

Besondere Arbeitsformen und Vernetzungen

(1) Die Vernetzung der Ganztagsangebote kirchlicher Partner mit anderen Formen der Kooperation der Kir-

chen in Bezug auf die Schule ist im Sinne eines ganzheitlichen Bildungsansatzes erwünscht. Insbesondere Religionsunterricht, Schulpastoral bzw. Schulseelsorge, Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit einschließlich der Schulsozialarbeit, Hilfen zur Erziehung, Migrationsarbeit, Flüchtlingshilfe sowie Schul- und Schülertagesdienste stellen selbstverständliche Vernetzungsbereiche dar, unbeschadet der Verantwortung der genannten Bereiche für ihr jeweiliges Arbeitsfeld. Darüber hinaus wird seitens der kirchlichen Partner, je nach örtlichen Gegebenheiten, die Vernetzung mit anderen Formen kirchlicher Angebote hergestellt, beispielsweise zu Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft, kirchlichen Jugendverbänden, kirchlichen Familienangeboten usw.

(2) Sofern außerschulische kirchliche Angebote, beispielsweise Vorbereitungsgruppen auf die Erstkommunion bzw. Angebote im Rahmen von „Konfi 3“ während der Ganztagszeiten stattfinden, können daran teilnehmende Schülerinnen bzw. Schüler für diesen Zeitraum von der Schulpflicht befreit werden.

(3) Die kirchlichen Partner bemühen sich, je nach örtlichen Gegebenheiten, um interreligiöse Kontakte und Kooperationen. Sie unterstützen Ansätze des interreligiösen Dialogs an der Schule.

(4) Im Sinne der Gemeinwesenorientierung suchen und unterstützen die kirchlichen Partner nach Kräften auch die Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Akteuren. Je nach örtlichen Möglichkeiten und Bedürfnissen bringen sie sich, entsprechend der Rahmenvereinbarung „Kooperationsoffensive Ganztagschule“, auch in die Koordination von Ganztagsangeboten ein.

§ 5

Im Dialog bleiben

(1) Für die Kooperation soll die jeweilige Schulleitung eine Lehrkraft als Ansprechperson benennen.

(2) Die Partner dieser Rahmenvereinbarung beraten und begleiten den weiteren Ausbau und die Weiterentwicklung entsprechender Kooperationsangebote im Bereich der Ganztagschulen weiterhin im Rahmen ihrer regelmäßigen Konsultationen oder durch gesonderte Treffen. Stuttgart, den 27. April 2015

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport,

Baden-Württemberg,

vertreten durch

Herrn Minister Andreas Stoch, MdL

.....
Rottenburg, den 26. Februar 2015

Diözese Rottenburg-Stuttgart,

vertreten durch

Generalvikar Dr. Clemens Stroppel

Freiburg, den 26. März 2015

Erzdiözese Freiburg,

vertreten durch

Generalvikar Msgr. Dr. Axel Mehlmann

.....
Karlsruhe, den 2. März 2015

Evangelische Landeskirche in Baden,

vertreten durch

Oberkirchenrätin Barbara Bauer

.....
Stuttgart, den 16. April 2015

Evangelische Landeskirche in Württemberg,

vertreten durch

Direktorin Margit Rupp

Berichtigungen

Kirchliches Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung

vom 19. April 2013 (GVBl. S. 106)

Das Kirchliche Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung vom 19. April 2013 (GVBl. S. 106) wird in Artikel 9 (Änderung des Religionsunterrichtsgesetzes) mit Zustimmung des Präsidenten der Landessynode wie folgt berichtigt:

In Artikel 9 wird der Änderungsbefehl Nr. 5 wie folgt berichtigt:

§ 7 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer nicht Mitglied einer evangelischen Kirche ist, kann darüber hinaus auf seinen Wunsch oder den seiner bzw. seines Erziehungsberechtigten zum Religionsunterricht zugelassen werden (Artikel 10 Abs. 2 GO).“

Damit bezieht sich der Änderungsbefehl nunmehr auf § 7 Abs. 4 Satz 1 (und nicht auf § 7 Abs. 3 Satz 1) RUG.

Bekanntmachungen

Gesetzes- und Verordnungsblatt Terminplan 2016

OKR 08.10.2015

AZ: 45/1

Nachstehend werden die Termine für den Redaktionsschluss und die Ausgabetermine des Gesetzes- und Verordnungsblattes bekanntgegeben:

Monat	Redaktionsschluss	Ausgabedatum
Januar	30.11.2015	13.01.2016
Februar	07.01.2016 (Do.)	03.02.2016
März	01.02.2016	02.03.2016
April	29.02.2016	06.04.2016
Mai	11.04.2016	11.05.2016
Juni	09.05.2016	08.06.2016
Juli	06.06.2016	06.07.2016
August	04.07.2016	03.08.2016
September	08.08.2016	07.09.2016
Oktober	05.09.2016	05.10.2016
November	10.10.2016	09.11.2016
Dezember	07.11.2016	07.12.2016

Pfarrstellenfinanzierungsvermögen (PSF) Zinsabsenkung ab 1. Januar 2016

OKR 09.09.2015

AZ: 54/1

Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit dem Haushaltsbeschluss der Evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt (KVA) für die Jahre 2016 und 2017 unter § 4 Abs. 1 beschlossen, den Zinssatz für Hinterlegungen zur Pfarrstellenfinanzierung von bisher 5,0 Prozent per anno ab dem 1. Januar 2016 bis auf weiteres auf 4,0 Prozent per anno abzusenken.

Gemeinderücklagenfonds (GRF) Zinsabsenkung ab 1. Januar 2016

OKR 09.09.2015

AZ: 54/7

Der Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß § 4 Abs. 2 der Rechtsverordnung zum kirchlichen Gesetz über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften vom 24. August 2004 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GVBl. 2008 S. 45), beschlossen, den Einheitszinssatz für Einlagen in den Gemeinderücklagenfonds und für Darlehensgewährungen aus dem Fonds von bisher 2,5 Prozent per anno ab dem 1. Januar 2016 bis auf weiteres auf 2,0 Prozent per anno abzusenken. Die Bekanntmachung vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 241) wird ab diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Kollektenplan für das Jahr 2016

OKR 23.09.2015

AZ: 58/1

Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 22. September 2015 folgende Pflichtkollekten festgelegt:

Datum	Sonntag/Feiertag	Kollektenzweck
01.01.2016	Neujahrstag	
03.01.2016	2. Sonntag nach dem Christfest	
06.01.2016	Epiphania	
10.01.2016	1. Sonntag nach Epiphania	Aufgaben der Weltmission
17.01.2016	Letzter Sonntag nach Epiphania (Bibelsonntag)	Deutsche Bibelgesellschaft - Für die Bibelverbreitung in der Welt (Kollektenempfehlung der EKD)
24.01.2016	Septuagesimae	
31.01.2016	Sexagesimae	
07.02.2016	Estomihi	Diakonie Deutschland, Evangelischer Bundesverband - "Nachbarschaft stärken"; (Pflichtkollekte der EKD)
14.02.2016	Invokavit	
21.02.2016	Reminiszere	Besondere Aufgaben der badischen Posaunenarbeit
28.02.2016	Okuli	
06.03.2016	Laetare	Im Kindergottesdienst: Für einen besonderen Zweck
13.03.2016	Judika (bzw. am So der Konfirmation)	Kirchliche Arbeit mit Jugendlichen
20.03.2016	Palmarum	
24.03.2016	Gründonnerstag	
25.03.2016	Karfreitag	Gemeindeaufbau und Diakonie in Osteuropa
27.03.2016	Ostersonntag	Diakonische Hilfe für ältere Menschen
28.03.2016	Ostermontag	
03.04.2016	Quasimodogeniti	Ökumene und Auslandsarbeit - "Reformationsjubiläum in Wittenberg 2017"; (Pflichtkollekte der EKD)
10.04.2016	Miserikordias Domini	
17.04.2016	Jubilate	
24.04.2016	Kantate	Kirchenmusikalische Arbeit der Landeskirche
01.05.2016	Rogate	Aufgaben der Weltmission
05.05.2016	Christi Himmelfahrt	
08.05.2016	Exaudi	
15.05.2016	Pfingstsonntag	Aufgaben der Badischen Landesbibelgesellschaft
16.05.2016	Pfingstmontag	
22.05.2016	Trinitatis	
29.05.2016	1. Sonntag nach Trinitatis	
05.06.2016	2. Sonntag nach Trinitatis	
12.06.2016	3. Sonntag nach Trinitatis (Woche der Diakonie)	Diakonische Arbeit der Landeskirche
19.06.2016	4. Sonntag nach Trinitatis	
26.06.2016	5. Sonntag nach Trinitatis	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben - "Vielfalt leben - Projekt zur Inklusion und Integration"; (Pflichtkollekte der EKD)
03.07.2016	6. Sonntag nach Trinitatis	
10.07.2016	7. Sonntag nach Trinitatis	Partnerkirchen in Europa und Übersee
17.07.2016	8. Sonntag nach Trinitatis	
24.07.2016	9. Sonntag nach Trinitatis	
31.07.2016	10. Sonntag nach Trinitatis (Israelsonntag)	Zeichen der Versöhnung mit Israel
07.08.2016	11. Sonntag nach Trinitatis	
14.08.2016	12. Sonntag nach Trinitatis	Diakonische und missionarische Dienste in der Landeskirche
21.08.2016	13. Sonntag nach Trinitatis	
28.08.2016	14. Sonntag nach Trinitatis	
04.09.2016	15. Sonntag nach Trinitatis	
11.09.2016	16. Sonntag nach Trinitatis	
18.09.2016	17. Sonntag nach Trinitatis	Aufgaben der badischen Frauenarbeit (Frauensonntag)
25.09.2016	18. Sonntag nach Trinitatis	Kirchliche Arbeit mit Spätaussiedlern, Ausländern, Asylsuchenden
02.10.2016	Erntedank	Hungernde in der Welt
09.10.2016	20. Sonntag nach Trinitatis	
16.10.2016	21. Sonntag nach Trinitatis	Im Kindergottesdienst: Für einen besonderen Zweck
23.10.2016	22. Sonntag nach Trinitatis	
30.10.2016	23. Sonntag nach Trinitatis	Arbeit des GAW Im Schul-, Kinder- oder Jugendgottesdienst: Jugendgabe für das GAW
31.10.2016	Reformationsfest (Montag)	
06.11.2016	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	
13.11.2016	Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr	Zeichen des Friedens
16.11.2016	Buß- und Bettag	
20.11.2016	Ewigkeitssonntag	
27.11.2016	1. Advent	Brot für die Welt
04.12.2016	2. Advent	Brot für die Welt
11.12.2016	3. Advent	Brot für die Welt
18.12.2016	4. Advent	Brot für die Welt
24.12.2016	Heiligabend	Brot für die Welt
25.12.2016	1. Weihnachtstag	Erziehungsarbeit in Schulen und Heimen der Landeskirche
26.12.2016	2. Weihnachtstag	
31.12.2016	Altjahresabend	

Liegt die Konfirmation auf einem Sonntag, für den bereits eine Kollekte vorgeschrieben ist, ist diese Kollekte an Judika zu erheben.

Weitere Hinweise:

- den konkreten Kollektenzweck entnehmen Sie bitte ekiba intern oder der Homepage der Landeskirche unter: www.ekiba.de - "Service" - "Formulare & Downloads": Kollekten;
- die Kollekten sind in voller Höhe - ohne Abzug oder Splitting - **innerhalb von sechs Wochen** an die Landeskirchenkasse abzuführen;
- Bezirks- und Stadtkirchenräte können die Erhebung von bis zu vier Bezirkskollekten beschließen;

Hinweise zur 57. Aktion „Brot für die Welt“ 2015/2016

LB 08.10.2015

AZ: 86/5

Die Evangelische Kirche in Deutschland führt in Verbindung mit den Freikirchen in der Advents- und Weihnachtszeit 2015 wieder die Aktion „Brot für die Welt“ durch. Die Aktion hat auch in diesem Jahr das Motto „Satt ist nicht genug“.

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden ergeben sich zur 57. Aktion „Brot für die Welt“ folgende Richtlinien:

1. Die Aktion beginnt am 1. Adventssonntag (29. November 2015) und wird am 31. Dezember 2015 beendet.

Die Sammlung bzw. die Entgegennahme von Einzelspenden für die Aktion „Brot für die Welt“ während des ganzen Jahres bleibt davon unberührt. Die Durchführung der 57. Aktion „Brot für die Welt“ soll nicht durch Sammlungen für gemeindeeigene oder andere Zwecke beeinträchtigt werden.

2. Es werden für die 57. Aktion folgende Projekte von „Brot für die Welt“ zur Förderung besonders vorgeschlagen:

Projekt 1: Kamerun: Ins Leben helfen – ein Gesundheits- und Hebammenprogramm.

Projekt 2: Indien: Zukunft durch Vielfalt – Nahrungsmittelanbau in Vielfalt – und Unabhängigkeit.

Mit Hilfe dieser vorgeschlagenen Projekte sollen der Gesamtauftrag von Brot für die Welt und die Beziehungen zu den badischen Partnerkirchen und anderen Institutionen in Übersee ins Bewusstsein gerückt und gestärkt werden.

3. Mögliche Sammlungsformen

3.1 Tütensammlung

Opfertüten und Verteilblätter werden den Gemeinden auf Bestellung zugeleitet. Jedes Pfarramt möge die Gemeinde selbst in geeigneter Weise davon benachrichtigen, ob die Tüten durch die Helferinnen und Helfer abgeholt werden oder im Gottesdienst oder im Pfarramt abgegeben werden sollen.

3.2 Nach dem landeskirchlichen Kollektenplan sind wie bisher alle vier Adventssonntage und der Heilige Abend der Aktion „Brot für die Welt“ vorbehalten.

4. Abrechnung

Damit die Abrechnung der 57. Aktion „Brot für die Welt“ rechtzeitig vorliegt, bitten wir die Pfarrämter bzw. Kirchengemeinden das Sammelergebnis bis spätestens 26. Februar 2016 an das Dekanat bzw. das Service- und Verwaltungsamt abzuführen. Die Dekanate bzw. Service- und Verwaltungsämter überweisen das Sammelergebnis bis spätestens 31. März an die Landeskirchenkasse.

Wort des Landesbischofs zur 57. Aktion „Brot für die Welt“ 2015/2016

LB 08.10.2015

AZ: 86/5

„Satt ist nicht genug!“ Von Schaukästen, an Haltestellen und Plakatwänden ruft uns „Brot für die Welt“ in seiner 57. Aktion in Erinnerung, dass es auf dieser Welt zwei Milliarden Menschen gibt, die an Mangelernährung leiden. Oft fehlen ihnen Mineralien, Eiweiß oder Vitamine. Ihre Kinder können sich geistig und körperlich nicht frei entwickeln. Sie sind anfällig für Krankheiten und haben zu wenig Kraft, ihr Leben gut zu meistern.

Gottes reiche, vielgestaltige Schöpfung hält alles für ein gesundes Leben von Menschen bereit. Brot für die Welt setzt sich mit allen Kräften dafür ein, dass Menschen Zugang zu dem haben, was Gott uns in seiner Liebe und Fürsorge schenkt. Zusammen mit seinen Projektpartnern gibt „Brot für die Welt“ Frauen, Männern und Kindern in den armen Ländern dieser Welt die Würde, selbst für eine ausgewogene Ernährung und gute Lebensbedingungen für sich und ihre Kinder zu sorgen.

Die Evangelische Landeskirche in Baden lenkt in diesem Jahr Ihren Blick besonders auf zwei Projekte in Kamerun und Indien:

In ländlichen Regionen Kameruns ist jede Geburt auch heute noch hochriskant. Brot für die Welt unterstützt den Aufbau von Gesundheitszentren, wo spätere Hebammen das Wichtigste über Schwangerschaften und gesunde Ernährung lernen. Wo es solche Gesundheitszentren gibt, sterben kaum Frauen bei der Geburt und die Kinder entwickeln sich prächtig.

In Indien wird indischen Bauern geholfen, mit traditionellem Saatgut und ökologischen Anbaumethoden ihren Eigenbedarf zu decken. So sparen sie das Geld für teure Pestizide und Dünger, werden nicht von industriellem Saatgut abhängig und müssen sich auch in einem schlechten Erntejahr nicht hoffnungslos verschulden.

„Brot für die Welt“, das Entwicklungswerk der Evangelischen Kirche, braucht unsere Unterstützung. Durch die Projekte von „Brot für die Welt“ erfahren viele Menschen in den armen Ländern dieser Erde den Segen Gottes. Ich bitte Sie: Unterstützen Sie die Arbeit von „Brot für die Welt“ mit Ihrer Spende im Advent und zu Weihnachten! Im Teilen breitet sich die Fülle des Lebens aus, die Gott uns schenkt.

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
(Landesbischof)

Mehr Informationen unter:

www.brot-fuer-die-welt.de

www.diakonie-baden.de

erbacher@diakonie-baden.de

Stellenausschreibungen

I. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag Nochmalige Ausschreibungen

Villingen-Schwenningen, Krankenhauspfarrstelle (Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle in der Krankenhauseelsorge in Villingen-Schwenningen kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 6/2015 enthalten.

Bei gleicher fachlicher Eignung werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Weitere Auskünfte erteilen:

Kirchenrätin Sabine Kast-Streib, Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 3 - Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern

E-Mail: Sabine.Kast-Streib@ekiba.de

Telefon 0721 9175 353

oder

Dekan Wolfgang Rüter-Ebel, Villingen

E-Mail: rueter-ebel@ekivill.de

Telefon 07721 845110

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

1. Dezember 2015

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

II. sonstige Stellen erstmalige Ausschreibungen

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons im Referat 3 des EOK, Abteilung Seelsorge mit Zentrum für Seelsorge mit Schwerpunkt Qualifizierung und fachliche Begleitung von Ehrenamtlichen im Seelsorgedienst, kann ab dem 1. September 2016 mit einem halben Deputat wieder besetzt werden.

Die Einstufung erfolgt in EG 12 TVöD.

Zu den Aufgaben auf dieser Stelle gehören insbesondere:

- Organisation der Qualifizierung und Beauftragung für den ehrenamtlichen Seelsorgedienst als regionalspezifisches und gesamtkirchlich flächendeckendes Angebot in Nordbaden gemäß der Rechtsverordnung über die Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Seelsor-

gedienst (GVBl. 7/2014), sowie dem landeskirchlichen Seelsorgegesetz (GVBl. 16/2013)

- Gewinnung von regionalen oder feldspezifischen Kursleitenden;
- Durchführung von Kursen mit Ehrenamtlichen in Zusammenarbeit mit regionalen oder feldspezifischen Kursleitenden;
- Koordinierung der Supervision und Fortbildung von kirchlich beauftragten Ehrenamtlichen im Seelsorgedienst;
- Durchführung von weiteren Fortbildungen für Ehrenamtliche;
- Planung, Organisation und Durchführung von regelmäßigen Kursleitenden-Treffen;
- Weiterentwicklung des Curriculums zur Qualifizierung von Ehrenamtlichen in allen Bereichen der Seelsorge, insbesondere Krankenhaus, Alten- und Pflegeheim, Gemeinde und Notfallseelsorge;
- Teilnahme an Dienstbesprechungen und Teamklausuren der Abteilung Seelsorge mit Zentrum für Seelsorge;
- Mitarbeit bei landeskirchlichen Veranstaltungen, wie z.B. Seelsorge-Fachtagen;
- themen- und fachbezogene Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen, Referaten und Einrichtungen.

Die Stelle erfordert kollegiale Zusammenarbeit mit der für die Qualifizierung und fachliche Begleitung von Ehrenamtlichen in Südbaden zuständigen Stelle, sowie vertrauensvolle und konstruktive Kooperation mit dem Team der in der Abteilung Seelsorge mit Zentrum für Seelsorge tätigen Mitarbeitenden.

Erforderlich ist eine durch einen Fachverband anerkannte, abgeschlossene Ausbildung in Supervision, sowie eine abgeschlossene pastoralpsychologische Ausbildung gemäß den Standards der DGfP (Deutsche Gesellschaft für Pastoralpsychologie), außerdem Kompetenz in Seelsorgepraxis und Erfahrung in der Arbeit mit Ehrenamtlichen.

Weitere Auskünfte erteilen:

Kirchenrätin Sabine Kast-Streib, Leiterin der Abteilung Seelsorge und Geschäftsführende Direktorin des Zentrums für Seelsorge, Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe, Telefon 0721 9175353;

Zentrum für Seelsorge Heidelberg,
E-Mail: Sabine.Kast-Streib@ekiba.de
Telefon 06221 543995

Prof. Dr. Wolfgang Drechsel, Wissenschaftlicher Direktor des Zentrums für Seelsorge, Universität Heidelberg

E-Mail: Wolfgang.Drechsel@pts.uni-heidelberg.de
Telefon 06221 543323

Pfarrer Jürgen Fobel, Studienleiter für die Qualifizierung Ehrenamtlicher am Zentrum für Seelsorge,
E-Mail: Juergen.Fobel@ekiba.de
Telefon 0781 97065693,

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

1. Dezember 2015

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 7610 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten. Bitte fügen Sie Ihrer Interessensmeldung einen kurzen Lebenslauf und eine Darstellung der Schwerpunkte der bisherigen Arbeit und Fortbildungen bei.

III. sonstige Stellen nochmalige Ausschreibungen

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der neu gebildeten Dienstgruppe der Region Mitte-Süd im Stadtkirchenbezirk Karlsruhe kann mit einem ganzen Deputat ab sofort besetzt werden.

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl Nr. 7/2015 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Kontakte für Auskünfte und Rückfragen erteilen gerne:

Uta und Stephan van Rensen (Pfarrerinnen und Pfarrer der Matthäusgemeinde)

E-Mail: vanrensen@matthaeusgemeinde-karlsruhe.de

Telefon 0721 3844234

Dr. Ulrike Schneider-Harpprecht (Pfarrerinnen der Paul-Gerhardt-Gemeinde)

E-Mail: Ulrike.Schneider-Harpprecht@kbz.ekiba.de

Telefon 0721 4708069

Dr. Thomas Schalla (Dekan Evangelische Kirche in Karlsruhe/ Stadtkirchenbezirk)

E-Mail: dekanat.karlsruhe@kbz.ekiba.de

Telefon 0721 824673-20

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons mit dem Schwerpunkt Menschen 55 plus im Stadtkirchenbezirk Karlsruhe mit einem halben Deputat kann ab dem 01.03.2016 wieder besetzt werden.

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl Nr. 9/2015 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Kontakte für Auskünfte und Rückfragen:

Joachim Faber M.A., Leiter der Bezirksstelle für Evangelische Erwachsenenbildung, Reinhold-Frank-Straße 48, 76133 Karlsruhe,

E-Mail: faber@eeb-karlsruhe.de, www.eeb-karlsruhe.de

Dr. Thomas Schalla (Dekan Evangelische Kirche in Karlsruhe / Stadtkirchenbezirk)

E-Mail: dekanat.karlsruhe@kbz.ekiba.de

Telefon 0721 824673-20

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons mit dem Schwerpunkt Medien- und Öffentlichkeitsarbeit in der Evangelischen Kirche in Pforzheim kann ab dem 01.09.2015 mit einem 75%- Deputat besetzt werden.

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl Nr. 5/2015 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Kontakte für Auskünfte und Rückfragen erteilen gerne:

Dekanin Christiane Quincke

E-Mail: christiane.quincke@kbz.ekiba.de

Telefon 07231 3787100

Schuldekan Andreas Obenauer

E-Mail: andreas.obenauer@kbz.ekiba.de

Telefon 07231 3787103

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

1. Dezember 2015

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 7610 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Personalnachrichten



Denn bei dir ist die Quelle des Lebens,
und in deinem Lichte sehen wir das
Licht

Psalm 36, 10

Gestorben:

Pfarrer i. R. Theophil Freyer, zuletzt in
Rheinfeldern, Christuskirche, am 17. Sep-
tember 2015,

Pfarrer i. R. Georg Albert Herrel, zuletzt in
Feldberg, am 15. August 2015,

Pfarrer i. R. Enno Meier, zuletzt in Weil,
Friedenskirche, am 9. September 2015,

Pfarrer und Dekanstellvertreterin Christiane
Müller-Fahlbusch, Kirchengemeinde
Steißlingen-Langenstein, am 30. September
2015,

Pfarrer i. R. Hans-Joachim Quinke, zuletzt
in March, am 1. September 2015,

Pfarrer i. R. Georg Wölfl, zuletzt in Hirsch-
berg-Großsachsen, am 25. September 2015.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0

Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B